

Strafrecht Besonderer Teil II: Strafrecht BT II

Rengier

24. Auflage 2023
ISBN 978-3-406-79507-7
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

III. Subjektiver Tatbestand, Versuch

Der **Vorsatz** (§ 15) muss sich auf die qualifizierenden Tatumstände 58 erstrecken. Bezüglich der lebensgefährdenden Behandlung soll nach Äußerungen in der Rechtsprechung die Kenntnis derjenigen konkreten Umstände genügen, aus denen sich die allgemeine Gefährlichkeit der Behandlung für das Leben des Opfers ergibt (BGHSt 36, 1, 15; BGH NStZ 2004, 618). Dies ist insofern zumindest ungenau, als sich nach den anerkannten Grundsätzen über die Parallelwertung in der Laiensphäre der Vorsatz auch auf die allgemeine Lebensgefährlichkeit beziehen muss (*Lackner/Kühl*, § 224 Rn. 9; *W/H/E/Engländer*, BT 1, Rn. 240). Dem nähern sich neuere Entscheidungen jedenfalls an, die ergänzend hervorheben, dass die Handlung nach der Vorstellung des Täters auf Lebensgefährdung „angelegt“ sein muss (BGH NStZ 2009, 92, 93; 2021, 107, 108).

Nach § 224 II ist auch der **Versuch** strafbar.

59

Empfehlungen zur vertiefenden Lektüre:

Rechtsprechung: BGHSt 22, 235 (Stoßen des Kopfes gegen Wand); BGHSt 47, 383 (gemeinschaftliche Begehungsweise); BGHSt 51, 18 (Kochsalz als gesundheitsschädlicher Stoff); BGH StV 1989, 152 (hinterlistiger Überfall bei heimlichem Angriff); BGH NStZ 1999, 616 und NStZ-RR 2011, 337 („beschuhter“ Fuß und Turnschuh als gefährliches Werkzeug); BGH StV 2002, 21 und 21 f. (brennende Zigarette und andere Gegenstände als gefährliche Werkzeuge); BGH NStZ-RR 2018, 209 (Beibringen eines gesundheitsschädlichen Stoffes durch Inbrandsetzen von Kleidung); BGH NStZ-RR 2021, 211 (Einsatz einer Rasierklinge bei § 224 I Nr. 2, 5); LG Saarbrücken NStZ 1983, 414 (Werfen von Kindern in eiskalten Bach).

Literatur: *Frisch*, Riskanter Geschlechtsverkehr eines HIV-Infizierten als Straftat? – BGHSt 36, 1, JuS 1990, 362 ff. (S. 365 zur lebensgefährdenden Behandlung); *Hardtung*, Die Körperverletzungsdelikte, JuS 2008, 960 ff.; *Hotz* (wie zu → § 13); *Jäger* (wie zu → § 10), JuS 2000, 35 ff.; *Kretschmer*, Die gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) anhand neuer Rechtsprechung, Jura 2008, 916 ff.; *Pörner* (wie zu → § 13).

§ 15. Schwere Körperverletzung (§ 226)

Fall 1: S steht im Verdacht, das Patenkind des B sexuell missbraucht zu haben. Um S einen Denkkettel zu verpassen, fixieren A und B seine rechte Hand auf dem asphaltierten Boden. Danach schlägt A mit einem scharfen Gipserbeil

mehrfach gezielt auf die Hand und trennt dadurch zwei Glieder des Mittelfingers ab; ferner bleibt der Zeigefinger steif (BGHSt 51, 252). → Rn. 28

Fall 2: M schießt ohne Tötungsvorsatz auf den Unterkörper seiner Ehefrau und trifft den Bauch und ein Knie, so dass eine Niere entfernt werden muss und das verletzte Kniegelenk später steif bleibt. → Rn. 7 ff., 29

Fall 3: a) A sticht ohne Tötungsvorsatz aus Rache auf den Unterleib der O mit einem Messer ein, wobei ihm bewusst ist, dass dadurch die Fortpflanzungsfähigkeit zerstört werden kann und sichtbare Narben zurückbleiben können. Glücklicherweise verheilt alles ohne bleibende und nennenswert sichtbare Schäden. b) *Variante:* Gleicher Sachverhalt, aber A kommt es auf die Herbeiführung der schweren Folgen an. → Rn. 21, 31

I. Grundlagen und Aufbaufragen

- 1 Der Verbrechenstatbestand des § 226 I normiert ein erfolgsqualifiziertes Delikt, das sich typischerweise aus einem Vorsatz- und einem Fahrlässigkeitsteil zusammensetzt (Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination). Derartige Kombinationsdelikte werden gemäß § 11 II als Vorsatztaten eingestuft. Wichtig ist dies vor allem für die Strafbarkeit des Versuchs und der Beteiligung (vgl. → Rn. 32, 34 i. V. m. → § 16 Rn. 29 ff., 32 ff.).
- 2 Das Grunddelikt des § 226 I, „die Körperverletzung“, muss eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhafte (Vorsatz-) Tat nach § 223 (niemals § 229) sein. Bezüglich des qualifizierenden Erfolges genügt *wenigstens* fahrlässiges Handeln (§ 18). Insoweit erfasst § 226 I neben der einfachen Fahrlässigkeit auch die Fälle der Leichtfertigkeit und des dolus eventualis. Handelt der Täter hinsichtlich der schweren Folge mit direktem Vorsatz, nämlich absichtlich oder wissentlich, so greift als Qualifikation § 226 II ein.
- 3 Was den deliktischen **Aufbau** anbelangt, so muss zunächst die Strafbarkeit nach § 223 durchgeprüft und bejaht worden sein, wobei ggf. § 224 miterörtert wird. Insoweit sei nochmals betont, dass die gemeinsame Prüfung der „§§ 223, 224“ sinnvoll ist, während sich dieser Weg für die „§§ 223, (224), 226“ normalerweise nicht empfiehlt (→ § 14 Rn. 2). Eine Leitlinie für die Fallbearbeitung bietet das folgende

Aufbauschema (§ 226)
<ol style="list-style-type: none"> 1. Verweis auf das strafbare Grunddelikt (§ 223) 2. Prüfung aller potentiell einschlägigen qualifizierenden Erfolge (§ 226 I Nr. 1–3) und ihrer Verursachung im Sinne der Bedingungstheorie 3. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung (folgt aus Punkt 1) Entfällt bei vorsätzlicher Herbeiführung des qualifizierenden Erfolges (vgl. 6.b, c) 4. Objektive Zurechnung 5. Spezifischer Gefahrverwirklichungszusammenhang zwischen Grunddelikt (§ 223) und qualifizierendem Erfolg (ggf. insbesondere Auseinandersetzung mit der Letalitätslehre) 6. Innere Tatseite hinsichtlich des qualifizierenden Erfolges und des Gefahrverwirklichungszusammenhangs <ol style="list-style-type: none"> a) Subjektive Fahrlässigkeit: § 226 I i. V. m. § 18 b) Dolus eventualis: § 226 I i. V. m. § 18 c) Absicht oder Wissentlichkeit: Qualifikation gemäß § 226 II <p>Ergänzende Hinweise: Rechtswidrigkeit und Schuld sind bereits unter Punkt 1 im Rahmen des Grunddelikts geprüft worden, so dass eine erneute Prüfung unnötig ist. In der typischen Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination (vgl. die Punkte 1, 3, 6.a) entspricht die Struktur des § 226 I der des § 227 I. Insoweit empfiehlt es sich, ergänzend § 227 zu studieren und sich mit den Hinweisen im dortigen Aufbauschema vertraut zu machen (→ § 16 Rn. 3).</p> <p>Die Einbeziehung des dolus eventualis (Punkt 6.b) sowie der Absicht und Wissentlichkeit (Punkt 6.c) hat zur Folge, dass aus dem erfolgsqualifizierten Delikt ein normales qualifizierendes Vorsatzdelikt wird. Daher kommt, da es sich um Verbrechenstatbestände handelt, ein Versuch auch dann in Betracht, wenn der anvisierte Erfolg nicht eintritt (sog. versuchte Erfolgsqualifizierung; → Rn. 30f.).</p>

4

II. Die qualifizierenden Erfolge (§ 226 I)

1. Verlust bestimmter Funktionsfähigkeiten (§ 226 I Nr. 1)

Von einem Verlust des Seh-, Hör- oder Sprechvermögens ist aus- 5
zugehen, wenn bloß eine „wertlose Restfähigkeit“ zurückbleibt
(BGH 5 StR 516/10). Im Einzelnen kann man von einem Verlust

des **Sehvermögens** (auf einem Auge genügt) sprechen, sobald die Fähigkeit, Gegenstände als solche zu erkennen, nahezu aufgehoben ist (vgl. *OLG Hamm GA* 1976, 304: 5 bis 10 Prozent des Normalzustandes; *Fischer*, § 226 Rn. 2a). Beim **Gehör** geht es um die Fähigkeit, artikulierte Laute akustisch zu verstehen; bleibt lediglich ein Hörvermögen von 5 Prozent auf einem Ohr zurück, ist das Gehör verloren (*BGH* 5 StR 516/10). **Sprechvermögen** ist die Fähigkeit zum artikulierten Reden. Das Tatbestandsmerkmal **Fortpflanzungsfähigkeit** ist – anders als die frühere „Zeugungsfähigkeit“ – eindeutig geschlechtsneutral zu verstehen.

- 6 Unter einem Verlust ist eine dauernde Beeinträchtigung im Sinne der → Rn. 22 zu verstehen. Erfolgreiche sowie erfolgversprechende zumutbare operative Heileingriffe sind zu berücksichtigen, aber nicht z. B. künstliche Seh- und Hörhilfen, die am organischen Schaden nichts ändern, sondern das Seh- bzw. Hörvermögen nur bei Verwendung eines bestimmten Hilfsmittels vorübergehend herstellen (*BGH* 5 StR 516/10; *BayObLG* NStZ-RR 2004, 264 f. mit Anm. *Kudlich*, *JuS* 2005, 80 f.; *MüKo/Hardtung*, § 226 Rn. 17 f.).

2. Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit eines wichtigen Gliedes (§ 226 I Nr. 2)

- 7 a) **Glied**. Unter den Begriff des (Körper-)Gliedes fallen nach der engsten und wohl überwiegenden Auffassung nur **äußerliche Körperteile**, die eine in sich abgeschlossene Existenz mit besonderer Funktion im Gesamtorganismus haben und mit dem Körper durch ein Gelenk verbunden sind (Bein, Fuß, Zeh, Knie, Arm, Hand, Finger, Fingerglieder). Nach einer mittleren Linie, die auf das Erfordernis einer Verbindung durch Gelenke verzichtet, sind auch etwa die Nase, das Ohr und die äußeren Genitalien erfasst. Die weiteste Auffassung beschränkt den Begriff nicht auf äußere Körperteile und bezieht auch innere Organe wie die Niere ein.

Zur engsten ersten Ansicht *Lackner/Kühl*, § 226 Rn. 3; *LK/Grünwald*, 12. Aufl. § 226 Rn. 13; *Sch/Sch/Sternberg-Lieben*, § 226 Rn. 2; zur mittleren Linie *Gössel/Dölling*, BT 1, § 13 Rn. 61; zur weitesten Ansicht *Küper/Zopfs*, BT, Rn. 307, 309; *Eisele*, BT I, Rn. 349; *Zehetgruber*, *medstra* 2021, 366 ff.

- 8 Die Rechtsprechung hat die Einbeziehung **innerer Organe** (*BGHSt* 28, 100: Verlust einer Niere) und damit jedenfalls die letzte Ansicht abgelehnt. Doch überzeugt ihr Wortlautargument (zust. etwa *Hörnle*, *Jura* 1998, 179; *Wallschläger*, *JA* 2002, 396), wonach man ein

inneres Organ nicht als „Glied“ bezeichnen könne, nicht: Die Niere ist ein Körperteil, und Körperteile können als Körperglieder (= selbstständige Teile des ganzen Körpers) umschrieben werden. Stichhaltiger ist der systematische Einwand, der sich darauf stützt, dass § 226 I Nr. 1 abschließend und beschränkt auf bestimmte Fälle regele, inwieweit Organe geschützt seien.

Unter teleologischen Aspekten kann jedoch von der Schwere der 9
Schädigung her der Verlust innerer Organe genauso ins Gewicht fallen. Insbesondere sollte das Unrecht der heutzutage vorkommenden Fälle von heimlichen Organentnahmen bei Patienten oder von Entführungen, um dem Opfer ein inneres Organ zu entnehmen, von § 226 erfasst sein. Daher verdient im Ergebnis die weiteste Auffassung, die auch innere Organe einbezieht, Zustimmung (erg. *Rengier*, ZStW 1999, 17; a. A. *Jäger*, JuS 2000, 37).

Im Ergebnis erfasst somit nach der hier vertretenen Ansicht der Begriff des Körpergliedes *alle* Körperteile, die eine in sich abgeschlossene Existenz mit besonderer Funktion im Gesamtorganismus haben. Eine derartige selbstständige Funktion fehlt z. B. den Zähnen und Teilen der Haut. – Zu Fall 2 → Rn. 29.

b) Wichtig. Ob ein Glied wichtig ist, hängt von der Gesamtfunktion des Körperteils im Organismus ab. Wesentliche Körperfunktionen müssen beeinträchtigt sein. Das ist unter Berücksichtigung der eingetretenen Folgen im Wege einer wertenden Gesamtbetrachtung zu ermitteln. Hand und Fuß sind unproblematisch, auch gelten Daumen und Zeigefinger schon als „wichtig“, und der große Zeh hat eine vergleichbare Bedeutung. Eine Niere wird erfasst (wenn man innere Organe einbezieht), obwohl man mit der anderen Niere weiterleben kann. – Zu Fall 1 → Rn. 28. 10

Umstritten ist, welche Faktoren bei der Bestimmung der Wichtigkeit herangezogen werden dürfen. Nach der engsten Meinung soll es 11
nur auf die generelle Bedeutung für jeden menschlichen Körper ankommen, da das Gesetz vom Verlust eines wichtigen Gliedes „des“ Körpers spreche. Demgegenüber berücksichtigt eine verbreitete weite Ansicht zu Recht nicht nur die individuellen körperlichen, sondern insbesondere auch die beruflichen Verhältnisse und erstreckt dadurch den Schutz etwa auf jeden Finger eines Berufspianisten. Eine wachsende differenzierende Auffassung bezieht allein individuelle *körperliche* Eigenschaften wie die Linkshändigkeit oder eine bereits vorhandene dauerhafte Körperbehinderung ein, aber nicht außerhalb des Körpers liegende *soziale* – z. B. berufliche – Funktionen.

- 12 Der *BGH* hat in dem Streit insoweit Stellung bezogen, als er die generalisierende erste Meinung „für zu eng und nicht mehr zeitgemäß“ hält (BGHSt 51, 252, 255). Im Übrigen hat sich diese Entscheidung jedenfalls der differenzierenden Ansicht angeschlossen, ohne zur auch individuelle Fähigkeiten einbeziehenden h. M. Stellung nehmen zu müssen. Immerhin hat sich der *BGH* bei dem nahe an § 226 heranreichenden Merkmal der (Gefahr einer) schweren Gesundheitsschädigung im Sinne der h. M. für die Berücksichtigung von Auswirkungen auf die Berufsfähigkeit ausgesprochen (→ § 10 Rn. 36). In diese Richtung führt auch eine andere Entscheidung des *BGH*, in der das Tatgericht § 226 I Nr. 2 Var. 2 mit der Feststellung bejaht hat, der Geschädigte leide voraussichtlich dauerhaft unter der Taubheit zweier Finger und könne deshalb seinen Beruf als Tischler nicht mehr ausüben; insoweit hält der *BGH* die Bejahung des § 226 bloß für „nicht belegt“, aber doch wohl für möglich (*BGH* 3 StR 167/08).
- 13 Zur generalisierenden engsten Meinung siehe RGSt 62, 161; 64, 201; NK/*Paeffgen/Böse*, § 226 Rn. 27. – Zur weiten Ansicht *Lackner/Kühl*, § 226 Rn. 3. – Zur differenzierenden Auffassung *SK/Wolters*, § 226 Rn. 10; *LK/Grünewald*, 12. Aufl. § 226 Rn. 14; *Fischer*, § 226 Rn. 7; *Joeks/Jäger*, § 226 Rn. 15; *Sch/Sch/Sternberg-Lieben*, § 226 Rn. 2; *Hardtung*, JuS 2008, 1062f.; *Jesse*, NSTZ 2008, 605ff.; *Eisele*, BT I, Rn. 350f. – Falllösung bei *Reschke*, JuS 2011, 51f.
- 14 c) **Folge.** Das Opfer muss das wichtige Glied **verlieren** oder **dauernd nicht mehr gebrauchen** können. Seit dem 6. StrRG 1998 weist das Gesetz dem „verlieren“ (Var. 1) eindeutig den Fall der physischen Lostrennung vom Körper zu. Die frühere Streitfrage, ob das alte „verliert“ auch den (jetzt in der Var. 2 geregelten) dauernden bloßen Funktionsverlust insbesondere durch Versteifung des Gliedes erfasst, hat sich erledigt.
- 15 Im Rahmen der Var. 1 können künstliche Surrogate (Prothesen) den Verlust des Körperteils nicht ausgleichen (*SK/Wolters*, § 226 Rn. 11; anders in den Entstellungsfällen, → Rn. 22).
- 16 Bei der Var. 2 stellt sich die Frage, ab wann eine dauernde bloße Gebrauchs- oder Funktions**beeinträchtigung** in eine **dauernde Unbrauchbarkeit** (im Sinne von Gebrauchsunfähigkeit oder Funktionsuntüchtigkeit) umschlägt. Dies ist im Wege einer wertenden Gesamtbetrachtung zu ermitteln und der Fall, wenn so viele Funktionen ausgefallen sind, dass das Glied im Lichte seiner eigentlichen Zweckbestimmung(en) weitgehend unbrauchbar („funktionsuntüchtig“) geworden ist und von daher die wesentlichen faktischen Wirkungen ei-

nem physischen Verlust entsprechen (BGHSt 51, 252, 256; 62, 36, 38; *BGH NStZ* 2014, 213). Das steife Bein und steife Kniegelenk, der steife Arm, die steife Hand und auch der steife Finger (soweit „wichtig“) sind damit erfasst (ebenso *K/H/H/Hellmann*, BT 1, Rn. 295).

Das Merkmal **dauernd** umfasst die endgültige wie die chronische 17
Aufhebung der Gebrauchsfähigkeit für einen unbestimmt langwierigen Zeitraum. – Zu **Fall 1** und **Fall 2** in → Rn. 28 und 29.

In neuerer Zeit hatte sich der *BGH* mit der Frage zu befassen, ob 17a
wie bei der dauernden Entstellung (→ Rn. 23) die Annahme einer dauernden Gebrauchsunfähigkeit ausscheidet, wenn das Opfer bestimmte medizinische Behandlungsmöglichkeiten nicht wahrnimmt.

Beispiel: T griff O im Kopfbereich mit einem Messer an. O schützte sich mit seinen Händen. Die Stichverletzungen führten zur dauernden Gebrauchsunfähigkeit der linken Hand. Die Bewegungseinschränkungen der Finger könnten allerdings deutlich geringer sein, wenn O vom Erstoperateur empfohlene Behandlungen (neuro- und handchirurgische Konsultationen, Physiotherapie) wahrgenommen hätte (BGHSt 62, 36 ff.; dazu die Falllösung bei *Preuß*, Jura 2019, 660 ff.).

Der *BGH* lehnt die Berücksichtigung solchen Opferverhaltens grundsätzlich ab. Der Zumutbarkeitsmaßstab (→ Rn. 23) sei sehr vage. Es widerspreche auch jedem Gerechtigkeitsempfinden, dem schwer geschädigten Opfer Verpflichtungen aufzuerlegen, um dem Täter eine höhere Strafe zu ersparen. Dies überzeugt nicht. Es geht um Fragen der objektiven Zurechnung und Verantwortungsbereiche. Wer wie O vernünftige und zumutbare Behandlungsmöglichkeiten im Sinne eines grob fahrlässigen Verhaltens gegen sich selbst nicht in Anspruch nimmt, unterbricht durch sein eigenverantwortliches Opferverhalten den Zurechnungszusammenhang. Auch im Rahmen des § 227 hält die Rechtsprechung „ein den Zurechnungszusammenhang unterbrechendes selbstschädigendes Verhalten des Tatopfers“ für möglich (*BGH NStZ* 2009, 92, 93; erg. → § 16 Rn. 22). Demnach muss § 226 I Nr. 2 Var. 2 verneint werden, falls im Lichte der hypothetisch „deutlich geringeren“ Folgen von einer dauernden Gebrauchsunfähigkeit nicht mehr gesprochen werden könnte.

Wie hier *Grünwald*, NJW 2017, 1764 f.; *Eisele*, JuS 2017, 894 f.; *Theile*, ZJS 2018, 99 ff.; *MüKo/Hardtung*, § 226 Rn. 44; *Roxin*, GA 2020, 183, 190; dem *BGH* zust. *Bosch*, Jura (JK) 2017, 991; *Weigend*, Rengier-FS 2018, 139; *Buchholz*, Jura 2019, 217 ff. mit Falllösung. – Ergänzend *Rengier*, AT, § 13 Rn. 84 ff.

3. Dauernde Entstellung in erheblicher Weise (§ 226 I Nr. 3 Var. 1)

- 18 Diese Qualifikation schützt die äußere ästhetische Erscheinung des Menschen in seiner sozialen Umwelt. Eine **Entstellung** liegt vor, wenn die äußere Gesamterscheinung in unästhetischer Weise verunstaltet wird. Diese Verunstaltung muss **erheblich** sein. Die Erheblichkeitskriterien ergeben sich aus einer systematischen Auslegung: Die Verunstaltung muss ein Gewicht haben, das in seiner Bedeutung für den Menschen etwa der schweren Benachteiligung entspricht, die mit den sonstigen Folgen des § 226 verbunden sind (*BGH* NStZ 2006, 686; 2008, 32; 2015, 266, 268; NJW 2014, 3382, 3384).
- 19 Darauf, ob die äußere erhebliche Entstellung in der Regel sichtbar ist, kommt es nicht an (vgl. *LG Saarbrücken* NStZ 1982, 204: Abbrennen der Brustwarzen); denn die Modalität schützt das Erscheinungsbild in allen sozialen Situationen (Familien- und Intimleben, Baden).
- 20 Die neuere Rechtsprechung lässt im Zusammenhang mit zurückbleibenden **Narben** eine restriktive Tendenz erkennen. Auch wenn Entstellungen namentlich im Gesicht aus ästhetischer Sicht einen höheren Stellenwert als etwa an der Hand haben, reicht eine deutliche Sichtbarkeit der Narbe allein nicht. Die erforderliche Relation zu den sonstigen Folgen des § 226 setzt mehr voraus und kann jedenfalls „durch eine deutliche Verzerrung der Proportionen des Gesichts“ erreicht werden (*BGH* NStZ 2008, 32; 2015, 266, 268; NJW 2014, 3382, 3384).
- 21 **Beispiele zu Narbenfällen:** Den Schweregrad erreicht weder eine auffällig senkrecht vom rechten Nasenloch bis zur Oberlippe verlaufende 1 mm breite Narbe (*BGH* 3 StR 126/07) noch eine solche, die bei einer Breite bis 4 mm 12 cm lang vom Ohrläppchen bis zum Unterkiefer verläuft (*BGH* NStZ 2008, 32 f.). Ebenso wenig genügen zahlreiche Narben an den Unterschenkeln und in einer Kniekehle, auch wenn eine Narbe 20 cm lang ist (*BGH* NStZ 2006, 686), oder eine Narbe von 25 cm Länge am Bauch (*BGH* NStZ-RR 2020, 136, 137 f.). Desgleichen reichen bei der Hand zahlreiche Narben und eine starke Rotblau-Färbung nicht aus (*BGH* StV 1992, 115). Zu **Fall 3a** → Rn. 31.
- Außerhalb des Narbenbereichs** lassen sich beispielhaft nennen: Einbuße eines Nasenflügels oder eines (halben) Ohres; schlaff herunterhängendes Augenlid; Verschiebung des Unterkiefers; Gehbehinderung durch Verkürzung des Oberschenkels um 3,5 cm (RGSt 39, 419). Zu **Fall 1** → Rn. 28.
- 22 **Dauernd** ist jede Entstellung, die das Aussehen endgültig oder für einen unbestimmt langwierigen Zeitraum (d. h. chronisch) beein-